

Im Falle eines Rechtsstreits ist allein die französische Fassung maßgebend.

AMTSBLATT

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG

MÉMORIAL A

Nr. 133 vom 15. März 2023

Gesetz vom 8. März 2023 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer;

In Anbetracht der Entscheidung der Abgeordnetenkammer vom 9. Februar 2023 sowie der Entscheidung des Staatsrates vom 28. Februar 2023, gemäß denen sich eine zweite Abstimmung erübrigte;

Haben verfügt und verfügen:

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Produkte:

- 1° Hardwaresysteme und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher;
- 2° die folgenden Selbstbedienungsterminals:
 - a) Zahlungsterminals;
 - b) die folgenden Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter dieses Gesetz fallenden Dienstleistungen bestimmt sind:
 - i. Geldautomaten;
 - ii. Fahrausweisautomaten;
 - iii. Check-in-Automaten;
 - iv. interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind);

- 3° Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden;
- 4° Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden;
- 5° E-Book-Lesegeräte.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen:

- 1° elektronische Kommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation;

- 2° Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen;
- 3° folgende Elemente von Personenverkehrsdielen im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdielen¹, für die nur die Elemente unter Buchstabe e) gelten:
- Websites;
 - auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
 - elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
 - die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdiel, besonders von Reiseinformationen in Echtzeit, wobei dies in Bezug auf Informationsbildschirme auf interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Europäischen Union beschränkt ist;
 - interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die² Erbringung von solchen Personenverkehrsdielen verwendet werden;
- 4° Bankdienstleistungen für Verbraucher;
- 5° E-Books und hierfür bestimmte Software;
- 6° Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.
- (3) Dieses Gesetz gilt für die Beantwortung von Notrufen, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtet sind oder an andere nationale Notrufnummern, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste und der³ Verordnung zur Durchführung von Artikel 124 Absatz 1 des betreffenden Gesetzes festgelegt sind.
- (4) Dieses Gesetz gilt für den folgenden Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen:
- aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die veröffentlicht wurden;
 - Dateiformate von Büro-Anwendungen, die veröffentlicht wurden.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für den folgenden Inhalt von Websites und mobilen Anwendungen:
- Online-Karten und -Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;
 - Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen;
 - Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt deren Inhalte nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes weder aktualisiert noch überarbeitet werden.
- (6) Dieses Gesetz gilt unbeschadet des Artikels 10ter des geänderten Gesetzes vom 18. April 2001 über Urheberrechte, verwandte Schutzrechte und Datenbanken sowie der Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen.
- (7) Dieses Gesetz findet hinsichtlich Durchführungsmaßnahmen und Sanktionen keine Anwendung auf Vergabeverfahren, die dem geänderten Gesetz vom 8. April 2018 über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegen.⁴

¹ N.d.T.: Ech hunn hei d'Ännierung aus dem Gesetz vum 29. August 2023 agefügt.

² N.d.T.: Vu dass de franséischen Text hei aus der Direktiv 2019/882 iwwerholl ass, hunn ech och déi offiziell däitsch Fassung iwwerholl. Wann ech mam franséischen Text vergläichen, froen ech mech awer, ob et hei net éischter misst “.... eingebaut sind, die für die Erbringung jedes Elementes solcher Personenverkehrsdielen verwendet werden” sinn.

³ N.d.T.: Angesichts vum Kontext ass ze préiwen, ob hei net “le règlement” (“die Verordnung”) gemenegt ass (“déterminés par la loi du ... et le règlement ...”).

⁴ N.d.T.: Ech sinn dovun ausgaangen, dass “en matière de mesures d'exécution et de sanctions” sech hei op “ne s'applique pas” an net op “relevant” bezitt.

Art. 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- 1° „elektronische Tickets“ Systeme, in denen eine Fahrberechtigung in Form eines Fahrscheins für eine einfache oder mehrfache Fahrten, eines Abos oder eines Fahrguthabens nicht als Ticket auf Papier gedruckt wird, sondern elektronisch auf einem physischen Fahrausweis oder einem anderen Gerät gespeichert wird;
- 2° „interaktiver Leistungsumfang“ die Funktionalität zur Unterstützung der Interaktion zwischen Mensch und Gerät, um die Verarbeitung und Übertragung von Daten, Sprache oder Video oder einer beliebigen Kombination daraus zu ermöglichen;
- 3° „Notrufabfragestelle“ einen physischen Ort, an dem Notrufe unter der Verantwortung einer öffentlichen Stelle oder einer anerkannten privaten Einrichtung zuerst angenommen werden;
- 4° „unverhältnismäßige Belastung“ eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für einen Wirtschaftsakteur auf der Grundlage der einschlägigen Kriterien gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachfolgend als „Richtlinie (EU) 2019/882“ bezeichnet, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, wobei dem voraussichtlich entstehenden Nutzen für Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist;
- 5° „Notruf“ eine Kommunikationsverbindung zwischen einem Endnutzer und der Notrufabfragestelle mittels interpersoneller Kommunikationsdienste, um von Notdiensten Nothilfe anzufordern und zu erhalten;
- 6° „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen⁵ Tätigkeit zugerechnet werden können;
- 7° „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs;
- 8° „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;
- 9° „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- 10° „Importeur“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
- 11° „E-Book-Lesegerät“ ein spezielles Gerät, einschließlich Hardware und Software, das für Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung von E-Book-Dateien verwendet wird;
- 12° „E-Book und hierfür bestimmte Software“ einen Dienst, der in der Bereitstellung digitaler Dateien besteht, die eine elektronische Fassung eines Buches übermitteln und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglichen, und die Software, einschließlich auf Mobilgeräten angebotener Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen, die speziell auf Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung der betreffenden digitalen Dateien ausgelegt ist, und ausgenommen Software, die der Begriffsbestimmung nach Nummer 11° unterfällt;
- 13° „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- 14° „Kleinunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. EUR beläuft;

⁵ N.d.T.: Echunn hei, wéi op villen anere Plazen, Formuléierungen aus der däitscher Fassung vun der Direktiv 2019/882 iwwerholl, wollt awer drop hiwiesen, dass „libéral“ eischter „freiberuflisch“ wéi „beruflisch“ heesch. Ech weess elo net, ob Dir hei eischter der Conformitéit zum offiziellen däitschen Text vun der Direktiv oder zum franséischen Text vum Gesetz de Virrang gëtt.

- 15° „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
- 16° „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt der Europäischen Union;
- 17° „harmonisierte Norm“ eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Europäischen Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union angenommen wurde;
- 18° „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Importeur, Händler oder Dienstleistungserbringer;
- 19° „Menschen mit Behinderungen“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können;
- 20° „Menschen mit funktionellen Einschränkungen“ Menschen, die dauerhafte oder vorübergehende körperliche, seelische, geistige oder sensorische Beeinträchtigungen, altersbedingte Beeinträchtigungen oder sonstige mit der Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers zusammenhängende Beeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren dazu führen können, dass diese Menschen verminderten Zugang zu Produkten und Dienstleistungen haben, und bewirken können, dass diese Produkte und Dienstleistungen an ihre besonderen Bedürfnisse angepasst werden müssen; hierzu gehören ältere Menschen, Schwangere oder Reisende mit Gepäck;
- 21° „kleine und mittlere Unternehmen“ oder KMU, Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
- 22° „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche oder juristische Person, die eine Dienstleistung auf dem Markt der Europäischen Union erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung für Verbraucher in der Europäischen Union zu erbringen;
- 23° „Produkt“ einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;
- 24° „am besten geeignete Notrufabfragestelle“ eine Notrufabfragestelle, die von den zuständigen Behörden für Notrufe aus einem bestimmten Gebiet oder für bestimmte Arten von Notrufen eingerichtet wird;
- 25° „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;
- 26° „Dienstleistung“ jede von Artikel 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
- 27° „elektronische Kommunikationsdienste“ gewöhnlich gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze erbrachte Dienste, die — mit der Ausnahme von Diensten, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über sie ausüben — folgende Dienste umfassen:
- a) Internetzugangsdienste im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union;
 - b) interpersonelle Kommunikationsdienste;
 - c) Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, wie Übertragungsdienste, die für die Maschine-Maschine-Kommunikation und für den Rundfunk genutzt werden;

- 28° „Gesamtgesprächsdienst“ (Total-Conversation-Dienst) einen Multimedia-Gesprächsdienst in Echtzeit, der die bidirektionale symmetrische Echtzeitübertragung von Video-Bewegtbildern, Text und Sprache zwischen Nutzern an zwei oder mehr Standorten ermöglicht;
- 29° „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ die Bereitstellung der folgenden Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher:
- Kreditverträge: Verbraucherkreditverträge gemäß Buch 2 Titel 2 Kapitel 4 des Verbrauchergesetzbuches (*Code de la consommation*) und Immobilienkreditverträge gemäß Buch 2 Titel 2 Kapitel 6 des Verbrauchergesetzbuches;
 - E-Geld gemäß Artikel 1 Nummer 29) des geänderten Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste;
 - Zahlungsdienste: jede gewerbliche Tätigkeit, die im Anhang des geänderten Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste aufgeführt ist;
 - die Dienstleistungen gemäß Nummer 1, 2, 4 und 5 des Abschnitts A und Nummer 1, 2, 4 und 5 des Abschnitts C des Anhangs II des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor;
 - Dienste für ein Zahlungskonto gemäß Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über Zahlungskonten;
- 30° „elektronische Ticketdienste“ Systeme, in denen Fahrausweise mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang online erworben und dem Käufer in elektronischer Form geliefert werden, damit sie in Papierform ausgedruckt oder mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang während der Fahrt angezeigt werden können;
- 31° „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ Ferndienstleistungen, die über Websites und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;
- 32° “audiovisuelle Mediendienste”:
- eine Dienstleistung, bei welcher der Hauptzweck der eigentlichen Dienstleistung und eines abtrennbarer Teiles der betreffenden Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen für die allgemeine Öffentlichkeit zu Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungszwecken besteht, wobei dies, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, über Kommunikationsnetze erfolgt; bei einem solchen audiovisuellen Mediendienst handelt es sich entweder um einen Fernsehdienst oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;
 - die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;
- 33° „Personenbeförderungsdienste im Luftverkehr“ einen von einem Luftfahrtunternehmen als Linien- oder Bedarfsflug betriebener Flugdienst zur Beförderung von Fluggästen, der der Allgemeinheit gegen Entgelt entweder separat oder als Teil einer Pauschalreise angeboten wird, wenn von einem Flughafen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, abgeflogen, auf einem solchen angekommen oder ein solcher im Transit benutzt wird; einschließlich Flüge ab einem in einem Drittland gelegenen Flughafen zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen, wenn diese Dienste von einem Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union betrieben werden;
- 34° “Personenbeförderungsdienste im Busverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (nachfolgend als “Verordnung (EU) Nr. 181/2011” bezeichnet) sind;
- 35° „Personenbeförderungsdienste im Schiffsverkehr“ alle Dienstleistungen für Fahrgäste im Schiffsverkehr⁶ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (nachfolgend als “Verordnung (EU) Nr. 1177/2010” bezeichnet) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;

⁶ N.d.T.: Dái däitsch Fassung vun der Direktiv entspréicht hei net honnertprozenteg der franséischer. Ech hunn elo hei emol déi offiziell däitsch Versioun iwwerholl. Wann Dir gär hätt, dass ech se soll upassen, fir dass se méi no um franséischen Text ass, kënnt Dir mir gäre Bescheid soon.

- 36° „Personenbeförderungsdienste im Schienenverkehr“ alle Dienstleistungen für Fahrgäste im Schienenverkehr im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (nachfolgend als „Verordnung (EG) Nr. 1371/2007“ bezeichnet) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;
- 37° „Regionalverkehrsdienste“ Eisenbahn-, Bus-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Trolleybusverkehrsdienste, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer — gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden — Region abzudecken;
- 38° „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ Eisenbahn-, Bus-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Trolleybusverkehrsdienste, deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse eines Stadtgebietes oder eines — gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden — Ballungsraumes sowie die Verkehrsbedürfnisse zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland abzudecken;
- 39° „Notdienst“ einen von einem Mitgliedstaat als solchen anerkannten Dienst, der entsprechend dem nationalen Recht eine sofortige und schnelle Hilfe in Situationen leistet, in denen eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben, für die persönliche oder öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, für private oder öffentliche Gebäude und Anlagen⁷ oder für die Umwelt besteht;
- 40° „Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“ über elektronische Kommunikationsnetze übermittelte Dienste, die genutzt werden, um audiovisuelle Mediendienste zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Dienste anzusehen, sowie alle bereitgestellten Funktionen — wie beispielsweise Untertitel für Gehörlose und Schwerhörige, Audiodeskription, gesprochene Untertitel und Gebärdensprachdolmetschung —, die auf die Umsetzung der in Artikel 27 quater des geänderten Gesetzes vom 27. Juli 1991 über elektronische Medien vorgesehenen Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Dienste zugänglich zu machen; und umfasst auch elektronische Programmführer (nachfolgend als „EPG“ bezeichnet);
- 41° „technische Spezifikation“ ein Schriftstück, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein System zu erfüllen hat, und das einen oder mehrere der folgenden Punkte enthält:
- die Eigenschaften, die ein Produkt erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Leistung, Interoperabilität, Umweltverträglichkeit, Gesundheit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Anforderungen an die Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung des Produkts sowie die Konformitätsbewertungsverfahren;
 - die Herstellungsmethoden und -verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, und Arzneimittel sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Produkte, sofern sie die Eigenschaften dieser Erzeugnisse beeinflussen;
 - die Eigenschaften, die eine Dienstleistung erfüllen muss, wie Qualitätsstufen, Leistung, Interoperabilität, Umweltverträglichkeit, Gesundheit oder Sicherheit, einschließlich der Anforderungen an die Informationen, die der Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 22 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stellen muss;
 - die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates in Bezug auf ihre wesentlichen Eigenschaften;
- 42° „Betriebssystem“ die Software, die die Schnittstelle zur peripheren Hardware steuert, Aufgaben plant, Speicherplatz zuweist und dem Verbraucher eine Standardschnittstelle anzeigt, wenn kein

⁷ N.d.T.: Dái däitsch Fassung vun der Direktiv entspréicht hei net honnertprozenteg der franséischer. Ech hunn elo hei emol déi offiziell däitsch Versioun iwwerholl. Wann Dir gär hätt, dass ech se soll upassen, fir dass se méi no um franséischen Text ass, kënnt Dir mir gäre Bescheed soon.

- Anwenderprogramm läuft, einschließlich einer grafischen Nutzerschnittstelle, unabhängig davon, ob diese Software integraler Bestandteil der Hardware für Universalrechner für Verbraucher ist oder als externe Software zur Ausführung auf der Hardware für Universalrechner für Verbraucher bestimmt ist; ausgeschlossen sind Lader eines Betriebssystems, ein BIOS oder eine andere Firmware, die beim Hochfahren oder beim Installieren des Betriebssystems erforderlich ist;
- 43° „Hardwaresystem für Universalrechner für Verbraucher“ die Kombination von Hardware, die einen vollständigen Computer bildet und durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit gekennzeichnet ist, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen, und dazu bestimmt ist, von Verbrauchern bedient zu werden; einschließlich Personal Computer, insbesondere Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets;
- 44° „assistive Technologien“ jedes Element, Gerät oder Produktsystem⁸, einschließlich Software, das genutzt wird, um die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, aufrechtzuerhalten, zu ersetzen oder zu verbessern, oder das der Linderung und dem Ausgleich von Behinderungen, Beeinträchtigungen der Aktivität oder Beeinträchtigungen der Teilhabe dient;
- 45° „Zahlungsterminal“ ein Gerät, dessen Hauptzweck es ist, an einer physischen Verkaufsstelle, nicht jedoch in einer virtuellen Umgebung, Zahlungen mithilfe von Zahlungsinstrumenten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Nummer 26) des geänderten Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienste vorzunehmen;
- 46° „Text in Echtzeit“ eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Situationen oder bei Mehrpunktkonferenzen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird.

Kapitel 2 – Amt für die Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen⁹ (*Office de la surveillance de l'accessibilité des produits et services*)

Art. 3. Zusammensetzung des Amtes für die Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

(1) Es wird eine Behörde mit der Bezeichnung “Amt für die Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen” (*Office de la surveillance de l'accessibilité des produits et services*) geschaffen, die nachfolgend als “OSAPS” bezeichnet wird; sie ist dem Minister unterstellt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik für Menschen mit Behinderungen fällt (nachfolgend als “Minister” bezeichnet).

(2) Das OSAPS wird von einem Direktor geleitet, der als Leiter der Behörde fungiert.

Der Direktor leitet, koordiniert und überwacht die Tätigkeiten, für die das OSAPS zuständig ist, und vertritt es in seinen Beziehungen zu nationalen Stellen und zur Öffentlichkeit.

Der Direktor wird vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates ernannt.

Der Direktor muss hinsichtlich der Ausbildung die Voraussetzungen für den Zugang zu Ämtern in der Gehaltskategorie A, Gehaltsgruppe A1, Untergruppe Verwaltung der Rubrik „Allgemeine Verwaltung“ (*Administration générale*) erfüllen.

(3) Der Personalrahmen des OSAPS umfasst einen Direktor sowie Beamte der verschiedenen Gehaltskategorien, die im geänderten Gesetz vom 25. März 2015 über die Besoldung sowie die Bedingungen und Modalitäten der Beförderung von Staatsbeamten vorgesehen sind.

⁸ N.d.T.: D’Notioun vu “service” schéint an déser offizieller däitscher Iwwersetzung vun der Definitiou net virzekommen. Ech weess elo net, ob Dir léiwer déi offiziell Iwwersetzung telle quelle iwwerhuele wéllt (ech hunn dat elo emol gemaach) oder ob een awer “Dienst” afüge soll, fir de franséischen Text méi präzis erémzeginn (“jedes Element, Gerät, jeden Dienst oder jedes Produktsystem, ... das bzw. der genutzt wird ... oder das bzw. der ... dient ”).

⁹ N.d.T.: Falls et schonn eng offiziell Iwwersetzung vun “Office de la surveillance de l'accessibilité des produits et services” sollt ginn, wier meng Iwwersetzung iwwerall duerch déi ze ersetzen. Dir kënnt mech an désem Fall och gäre kontaktéieren, fir dass ech dat maachen.

Dieser Personalrahmen kann abhängig von den Bedürfnissen der Einrichtung und im Rahmen der Haushaltsmittel durch Beamte auf Probe sowie staatliche Angestellte und Arbeitnehmer ergänzt werden.

Art. 4. Die Aufgaben des Amtes für die Überwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen

(1) Die Aufgaben des OSAPS bestehen darin,

- 1° die Überwachung der Produkte und die Konformität der Dienstleistungen, die in Artikel 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, auf dem Markt des Luxemburger Hoheitsgebietes sicherzustellen, einschließlich der Prüfung der Bedingungen hinsichtlich der CE-Kennzeichnung und der EU-Konformitätserklärung, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, und zwar im Hinblick auf die in diesem Gesetz festgelegten geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und in Zusammenarbeit mit Behörden mit besonderen Zuständigkeiten hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen sowie den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden;
- 2° geeignete Kontrollmechanismen einzuführen, um zu prüfen, ob die Befreiungen von der Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen, die in diesen Gesetz vorgesehen sind, berechtigt sind;
- 3° die in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen;
- 4° Leitlinien und Instrumente für Kleinstunternehmen wie in Artikel 6 Absatz 5 vorgesehen bereitzustellen;
- 5° die Öffentlichkeit über das Bestehen des OSAPS, dessen Zuständigkeiten und Entscheidungen sowie darüber, welches die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind und wie man sich mit ihnen in Verbindung setzen kann, zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren und diese Informationen auf Antrag in geeigneten Formaten bereitzustellen;
- 6° in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen die Daten zu erfassen, die für statistische Erhebungen im Zusammenhang mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit funktionellen Einschränkungen hinsichtlich der Barrierefreiheit der im Gesetz genannten Produkte und Dienstleistungen erforderlich sind, mit dem Ziel, die Kenntnis des Marktes auszubauen und den Bedürfnissen der Zielgruppe Rechnung tragen zu können und die Durchführung von Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben;
- 7° die notwendigen Informationen an die Abteilung für Marktüberwachung (*Département de la surveillance du marché*) des Luxemburgischen Instituts für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (*Institut luxembourgeois de la normalisation, de l'accréditation, de la sécurité et qualité des produits et services*), nachfolgend als „ILNAS“ bezeichnet, zwecks Aufstellung und Aktualisierung des allgemeinen Marktüberwachungsprogramms weiterzuleiten, das die sektoralen Marktüberwachungsprogramme umfasst und in Artikel 8 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 4. Juli 2014 über die Umorganisation des ILNAS vorgesehen ist.

(2) Das OSAPS stimmt sich im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben ebenfalls mit dem Hohen Behindertenrat (*Conseil supérieur des personnes handicapées*) ab.

Art. 5. Erhebungen und Untersuchungen

Im Rahmen von statistischen Erhebungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 6° kann das OSAPS auf Beschluss des Ministers mit Zentren für Wirtschafts- und Sozialforschung in Luxemburg und im Ausland zusammenarbeiten.

Im Hinblick auf die Erstellung der statistischen Erhebungen und die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 tauschen das OSAPS, die zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden und die Behörden mit besonderen Zuständigkeiten hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen mithilfe automatisierter oder nichtautomatisierter Verfahren Daten aus, die für statistische Zwecke anonymisiert wurden. Die automatisierten Verfahren beruhen auf der Verknüpfung von Daten, wobei ein sicherer, beschränkter und kontrollierter Zugang gewährleistet ist.

Art. 6. Barrierefreiheitsanforderungen

(1) Gemäß den Absätzen 2, 3 und 5 sowie vorbehaltlich des Artikels 16 bringen die Wirtschaftsakteure nur Produkte in Verkehr und erbringen nur Dienstleistungen, welche die Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, erfüllen.

(2) Alle Produkte müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Anhang I Abschnitt I der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, festgelegt sind.

Alle Produkte, mit Ausnahme der Selbstbedienungsterminals, müssen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Anhang I Abschnitt II der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, festgelegt sind.

(3) Unbeschadet Absatz 4 müssen alle Dienstleistungen mit Ausnahme von Stadt- und Vorortverkehrsdielen sowie Regionalverkehrsdielen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Anhang I Abschnitt III der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, festgelegt sind.

Unbeschadet Absatz 4 müssen alle Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen, die in Anhang I Abschnitt IV der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, festgelegt sind.

(4) Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, sind von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 3 und von allen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Anforderungen ausgenommen.

(5) Das OSAPS sieht Leitlinien und Instrumente für Kleinstunternehmen vor, um diesen die Anwendung der Maßnahmen zur Umsetzung dieses Gesetzes zu erleichtern. Diese Instrumente werden in Absprache mit den Behörden mit besonderen Zuständigkeiten hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Produkte und Dienstleistungen ausgearbeitet.

(6) Für Wirtschaftsakteure veröffentlicht das OSAPS auf seiner einschlägigen Website indikative Beispiele möglicher Lösungen, die zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen beitragen, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, aufgeführt sind.

(7) Die Beantwortung von Notrufen, die an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtet werden oder an andere, nationale Notrufnummern, die durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie der¹⁰ Verordnung zur Durchführung von Artikel 124 Absatz 1 des betreffenden Gesetzes festgelegt sind, durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle erfolgt im Einklang mit den spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, und in der Weise, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht.

Art. 7. Geltendes EU-Recht im Bereich des Personenverkehrs

Bei Dienstleistungen, die den Vorschriften über die Bereitstellung von zugänglichen Informationen und Informationen zur Barrierefreiheit entsprechen, die in folgenden Rechtsakten festgelegt sind, wird davon ausgegangen, dass sie die entsprechenden Anforderungen des vorliegenden Gesetzes erfüllen: Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 und Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sowie die auf Grundlage der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen

¹⁰ N.d.T.: Angesichts vum Kontext ass ze préiwen, ob hei net "le règlement" ("die Verordnung") gemengt ass ("déterminés par la loi du ... et le règlement ...").

Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft angenommenen einschlägigen Rechtsakte. Enthält das vorliegende Gesetz Anforderungen, die über die in den genannten Verordnungen und Rechtsakten enthaltenen Anforderungen hinausgehen, so finden die zusätzlichen Anforderungen in vollem Umfang Anwendung.

Art. 8. Freier Warenverkehr

Jedes Verhindern der Bereitstellung von Produkten, die diesem Gesetz genügen, auf dem Markt im Luxemburger Hoheitsgebiet oder der Erbringung von Dienstleistungen, die diesem Gesetz genügen, im Luxemburger Hoheitsgebiet aus Gründen, die mit Barrierefreiheitsanforderungen in Zusammenhang stehen, ist verboten.

Kapitel 4 – Pflichten der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind

Art. 9. Pflichten der Hersteller

(1) Die Hersteller gewährleisten, dass die Produkte, die sie in Verkehr bringen, gemäß etwaig geltender und in diesem Gesetz enthaltenen Barrierefreiheitsanforderungen gestaltet und hergestellt worden sind.

(2) Die Hersteller erstellen die technische Dokumentation im Einklang mit Anhang I und führen das in diesem Anhang beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen es durchführen.

Wurde die Konformität eines Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

(3) Die Hersteller bewahren die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts fünf Jahre lang auf.

(4) Die Hersteller gewährleisten durch entsprechende Verfahren, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit diesem Gesetz sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Produkts verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

(5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben werden in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern abgefasst.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in mindestens einer der drei Verwaltungssprachen verfasst sind, die im geänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung festgelegt sind. Diese Betriebsanleitung und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

(8) Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht diesem Gesetz entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es zurückzunehmen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, darüber unverzüglich das OSAPS; dabei machen sie ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. In solchen Fällen führen die Hersteller ein Register der Produkte, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, und der diesbezüglichen Beschwerden.

(9) Die Hersteller händigen dem OSAPS, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung (*Administration des douanes et accises*) oder der Großherzoglichen Polizei auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind,

wobei diese in mindestens einer der drei Verwaltungssprachen, die im geänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung festgelegt sind, oder auf Englisch verfasst sind. Sie kooperieren mit dem OSAPS auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten, welche sie in Verkehr gebracht haben, und stellen die Übereinstimmung der Produkte mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen her.

Art. 10. Bevollmächtigte

(1) Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Die Pflichten gemäß Artikel 9 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Dokumentation sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

(2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers festgelegt sind. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1° Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das OSAPS, die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung und die Großherzogliche Polizei während eines Zeitraums von fünf Jahren;
- 2° auf begründetes Verlangen des OSAPS, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung und der Großherzoglichen Polizei: Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts an diese Behörden;
- 3° auf Verlangen des OSAPS: Kooperation bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten, welche zu dessen¹¹ Aufgabenbereich gehören.

Art. 11. Verpflichtungen der Importeure

(1) Die Importeure bringen nur konforme Produkte in Verkehr.

(2) Die Importeure gewährleisten¹² vor dem Inverkehrbringen eines Produkts, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang I durchgeführt hat. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die nach dem genannten Anhang vorgeschriebene technische Dokumentation erstellt hat, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind und dass der Hersteller die Anforderungen von Artikel 9 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

(3) Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so darf der Importeur dieses Produkt erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Importeure außerdem den Hersteller und das OSAPS.

(4) Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. Die Kontaktangaben werden in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern abgefasst.

¹¹ N.d.T.: Ech sinn dovun ausgaangen, dass "son" sech hei op den OSAPS bezitt. Vu dass de Gesetzestext hei ganz no um Text vun der Direktiv ass, hunn ech och d'Formuléierungen aus der däitscher Versioun vun der Direktiv iwwerholl, wou "mandat" op déser Platz mat "Aufgabenbereich" iwwersat gëtt. Vu dass "mandat" am Ufank vum Paragraph 2 awer als "Auftrag" iwversat ass, sollt nach eng Kéier gepréift ginn, ob bei "produits relevant de son mandat" wierklech den "Aufgabenbereich" (vum OSAPS) gemengt ass oder eventuell awer den "Auftrag" (vum Bevollmächtigten).

¹² N.d.T.: Ech hunn hei, wéi op enger ganzer Rei anere Plazen an désem Text, déi offiziell däitsch Iwwersetzung vun deene betreffende Passagen aus der Direktiv iwwerholl. Ech wollt awer drop hiweisen, dass "s'assurent" hei, an och am nächste Saz an am Paragraph (6), menger Meenung no éischter "vergewissern sich" aplaz "gewährleisten" heescht. Wann Dir op désem Punkt eng Upassung vun der Iwwersetzung wéllt, kënnt Dir mir gäre Bescheid soen. Dës Remarque betréfft och déi entsprielchend Plazen aus dem Artikel 12, dem Artikel 9 (1) an dem Artikel 22 (3).

(5) Die Importeure gewährleisten, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann.

(6) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Importeure, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht beeinträchtigen.

(7) Die Importeure bewahren fünf Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für das OSAPS auf und sorgen dafür, dass sie diesem die technische Dokumentation auf Verlangen vorlegen können.

(8) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht diesem Gesetz entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es zurückzunehmen. Außerdem unterrichten die Importeure, wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, darüber unverzüglich das OSAPS; dabei machen sie ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. In solchen Fällen führen die Importeure ein Register der Produkte, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, und der diesbezüglichen Beschwerden.

(9) Die Importeure händigen dem OSAPS, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung und der Großherzoglichen Polizei auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, wobei diese in mindestens einer der drei Verwaltungssprachen, die im geänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung festgelegt sind, oder auf Englisch verfasst sind. Sie kooperieren mit dem OSAPS auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Art. 12. Verpflichtungen der Händler

(1) Wenn die Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, berücksichtigen sie die Anforderungen dieses Gesetzes mit gebührender Sorgfalt.

(2) Bevor sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, prüfen die Händler, dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in mindestens einer der drei Verwaltungssprachen beigefügt sind, die im geänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung festgelegt sind, und dass der Hersteller und der Importeur die Anforderungen von Artikel 9 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 11 Absatz 4 erfüllt haben.

(3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass ein Produkt nicht den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes entspricht, so darf der Händler dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität des Produkts hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Importeur sowie das OSAPS.

(4) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht beeinträchtigen.

(5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht diesem Gesetz entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder es zurückzunehmen. Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Händler außerdem unverzüglich das OSAPS; dabei machen sie ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Die Händler händigen dem OSAPS, der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung und der Großherzoglichen Polizei auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Sie kooperieren mit dem OSAPS auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Art. 13. Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten

Ein Importeur oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieses Gesetzes und hat die Pflichten eines Herstellers nach Artikel 9, wenn er ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes beeinträchtigt werden kann.

Art. 14. Identifizierung der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind

(1) Die in den Artikeln 9 bis 12 genannten Wirtschaftsakteure nennen auf Verlangen des OSAPS:

- 1° jegliche andere Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Produkt bezogen haben;
- 2° jegliche andere Wirtschaftsakteure, an die sie ein Produkt abgegeben haben.

(2) Die in den Artikeln 9 bis 12 genannten Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 genannten Informationen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Bezug des Produkts bzw. nach der Lieferung des Produkts vorlegen können, dies jedoch vorbehaltlich einer längeren Aufbewahrungspflicht bei bestimmten Produkten, deren Dauer durch delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 sowie Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegt wird.

Kapitel 5 – Pflichten der Dienstleistungserbringer**Art. 15. Pflichten der Dienstleistungserbringer**

(1) Die Dienstleistungserbringer gewährleisten, dass ihre Dienstleistungen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes gestaltet und erbracht werden.

(2) Die Dienstleistungserbringer erstellen die notwendigen Informationen im Einklang mit Anhang II und erläutern darin, inwiefern die Dienstleistungen die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Diese Informationen werden der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitgestellt, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form. Die Dienstleistungserbringer bewahren die Informationen so lange auf, wie die Dienstleistung angeboten wird.

(3) Unbeschadet des Artikels 34 gewährleisten die Dienstleistungserbringer durch entsprechende Verfahren, dass die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei der Erbringung der Dienstleistung stets erfüllt werden. Die Dienstleistungserbringer tragen Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.

(4) Bei Nichtkonformität ergreifen die Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn die Dienstleistung den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, unterrichten die Dienstleistungserbringer außerdem unverzüglich das OSAPS darüber; dabei machen sie ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Die Dienstleistungserbringer händigen dem OSAPS auf dessen begründetes Verlangen alle Informationen aus, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind. Sie kooperieren mit dem OSAPS auf dessen Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

Kapitel 6 – Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure**Art. 16. Grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen**

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 6 gelten nur insoweit, als deren Einhaltung

1° keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt;

2° zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führt.

(2) Die Wirtschaftsakteure nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 6 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen würde oder aufgrund der einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung gemäß Absatz 1 führen würde, wobei die genannten einschlägigen Kriterien in Anhang VI der Richtlinie (EU) 2019/882 angeführt sind, wie sie durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, geändert wurde.

(3) Die Wirtschaftsakteure dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2. Die Wirtschaftsakteure bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung, soweit zutreffend, auf. Auf Verlangen des OSAPS legen sie ihnen¹³ eine Kopie der in Absatz 2 genannten Beurteilung vor.

(4) In Abweichung von Absatz 3 sind Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind, von der Anforderung, ihre Beurteilung zu dokumentieren, ausgenommen. Auf Verlangen des OSAPS übermitteln Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind und die entschieden haben, sich auf Absatz 1 zu berufen, dem OSAPS jedoch die für die Beurteilung nach Absatz 2 maßgeblichen Fakten.

(5) Dienstleistungserbringer, die sich auf Absatz 1 Nummer 2° berufen, führen ihre Beurteilung in Bezug auf das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung für jede Dienstleistungskategorie oder -art erneut aus:

1° wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird oder

2° wenn sie vom OSAPS dazu aufgefordert werden und

3° mindestens aber alle fünf Jahre.

(6) Wenn Wirtschaftsakteure zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nichteigene — öffentliche oder private — Mittel erhalten, sind sie nicht dazu berechtigt, sich auf Absatz 1 Nummer 2° zu berufen.

(7) Wenn sich die Wirtschaftsakteure bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 berufen, übermitteln sie Informationen zu diesem Zweck an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Produkt in Verkehr gebracht bzw. die betreffende Dienstleistung erbracht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Kleinstunternehmen.

Kapitel 7 – Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen von Produkten und Dienstleistungen

Art. 17. Konformitätsvermutung

(1) Bei Produkten und Dienstleistungen, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(2) Produkte und Dienstleistungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, die von der Europäischen Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 erlassen wurden, gelten als konform mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes, sofern diese Anforderungen durch diese technischen Spezifikationen oder Teile davon abgedeckt werden.

Kapitel 8 – Konformität der Produkte und CE-Kennzeichnung

Art. 18. EU-Konformitätserklärung für Produkte

¹³ N.d.T.: Hei froen ech mech, ob et net misst "lui" ("ihm") sinn aplaz "leur" ("ihnen").

(1) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweislich erfüllt sind. Wurde ausnahmsweise von Artikel 16 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind.

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates. Sie enthält die in Anhang I dieses Gesetzes angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die Anforderungen an die technische Dokumentation dürfen Kleinstunternehmen sowie KMU keinen übermäßigen Aufwand auferlegen. Die betreffende Dokumentation wird in eine der drei Verwaltungssprachen übersetzt, die im geänderten Gesetz vom 24. Februar 1984 über die Sprachenregelung festgelegt sind, oder auf Englisch.

(3) Unterliegt ein Produkt mehreren Rechtsakten der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so wird eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union ausgestellt. In dieser Erklärung werden die betreffenden Rechtsakte der Europäischen Union samt Fundstelle angegeben.

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Produkt die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt.

Art. 19. Allgemeine Grundsätze für die CE-Kennzeichnung von Produkten

Die von diesem Gesetz erfassten Produkte tragen die CE-Kennzeichnung gemäß den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, nachfolgend als „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ bezeichnet.

Art. 20. Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Produkts angebracht.

Kapitel 9 – Marktüberwachung von Produkten und Schutzklauselverfahren der Europäischen Union

Art. 21. Marktüberwachung von Produkten

(1) Für Produkte gelten Artikel 2 Absatz 3, Artikel 10 Absätze 1, 2, 5 und 6, Artikel 11 Absätze 2, 3, 5 und Absatz 7 Buchstaben a) und b), Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1, 2 und Absatz 4 Buchstaben a), b), e) und j), Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g) und Absatz 5, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 22 Absätze 1 bis 5, Artikel 25 Absätze 2 bis 4, Artikel 26 Absätze 1 und 2, Artikel 27 Unterabsatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 28 Absätze 2 und 3, Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben f), g), m) und o), Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben i) und k) und Artikel 34 Absätze 1, 3 Buchstabe a) und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, nachfolgend als „Verordnung (EU) 2019/1020“ bezeichnet.

(2) Hat sich der Wirtschaftsakteur auf Artikel 16 berufen, so muss das OSAPS bei der Marktüberwachung von Produkten

- 1° prüfen, ob die in Artikel 16 genannte Beurteilung vom Wirtschaftsakteur durchgeführt worden ist,
- 2° diese Beurteilung und ihre Ergebnisse einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Kriterien überprüfen, die in Anhang VI der Richtlinie (EU) 2019/882 genannt werden, wie sie durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, geändert wurde, und
- 3° prüfen, ob die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden.

(3) Die dem OSAPS vorliegenden Informationen über die Einhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes durch die Wirtschaftsakteure und die Beurteilung nach Artikel 16 werden den Verbrauchern auf Antrag in einem barrierefreien Format zur Verfügung gestellt, es sei denn, diese Informationen können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/1020 aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden.

Art. 22. Nationale Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(1) Wenn die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder die Großherzogliche Polizei hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein unter dieses Gesetzes fallendes Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, melden sie dies dem OSAPS. Jede natürliche oder juristische Person kann dem OSAPS ebenfalls die Nichtkonformität eines Produkts melden. Das OSAPS nimmt eine Untersuchung des betreffenden Produkts vor, die alle Anforderungen dieses Gesetzes umfasst. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck umfassend mit dem OSAPS zusammen. Gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Aufgaben des OSAPS kann das OSAPS auf eigene Initiative tätig werden.

Gelangt das OSAPS im Verlauf der Untersuchung gemäß Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so schreibt es dem betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich vor, innerhalb einer von ihm vorgeschriebenen, der Art der Nichteinhaltung angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung des Produkts mit diesen Anforderungen herzustellen.

Das OSAPS verpflichtet den betreffenden Wirtschaftsakteur nur dann dazu, das Produkt innerhalb einer zusätzlichen angemessenen Frist vom Markt zu nehmen, wenn er innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat.

Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für die in den Unterabsätzen 2 und 3 dieses Absatzes genannten Maßnahmen.

(2) Gelangt das OSAPS zu der Auffassung, dass sich die fehlende Konformität nicht auf das Hoheitsgebiet seines Mitgliedstaats beschränkt, so unterrichtet es die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Ergebnisse der Untersuchung und über die Maßnahmen, zu denen es den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

(3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche betroffenen Produkte, die er in der gesamten Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so trifft das OSAPS alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Produkt zu untersagen, seine Bereitstellung auf dem Luxemburger Markt einzuschränken oder es vom Markt zu nehmen.

Das OSAPS unterrichtet die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich über diese Maßnahmen.

(5) Die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen enthalten alle verfügbaren Einzelheiten einschließlich der notwendigen Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produkts, der Herkunft des Produkts, der Art der behaupteten Nichtkonformität und der vom Produkt nicht erfüllten Barrierefreiheitsanforderungen sowie der Art und Dauer der getroffenen nationalen Maßnahmen und der Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Das OSAPS gibt insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- 1° Das Produkt erfüllt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht; oder
- 2° die harmonisierten Normen oder die technischen Spezifikationen, bei deren Einhaltung laut Artikel 17 eine Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.

(6) Falls die nationale Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingeleitet wurde, unterrichtet das OSAPS die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle getroffenen Maßnahmen und jede weitere ihm vorliegende Information über die Nichtkonformität des Produkts sowie, falls es der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmt, über seine Einwände.

(7) Erheben weder die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union noch die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige vom OSAPS verfügte Maßnahme, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Art. 23. Schutzklauselverfahren der Europäischen Union

Falls eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine nationale Maßnahme nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 gemäß¹⁴ dem Verfahren nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie ergreift und falls die betreffende nationale Maßnahme als gerechtfertigt betrachtet wird, so ergreift das OSAPS die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das nicht konforme Produkt vom Luxemburger Markt genommen wird, und unterrichtet die Europäische Kommission darüber. Hält die Europäische Kommission eine vom OSAPS gemäß¹⁵ dem Verfahren nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 ergriffene Maßnahme nicht für gerechtfertigt, so muss das OSAPS sie zurücknehmen.

Art. 24. Formale Nichtkonformität

(1) Unbeschadet des Artikels 22 fordert das OSAPS den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls das OSAPS, die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung oder die Großherzogliche Polizei einen der folgenden Fälle feststellen:

- 1° Die CE-Kennzeichnung wurde unter Verletzung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 20 dieses Gesetzes angebracht;
 - 2° die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;
 - 3° die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
 - 4° die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;
 - 5° die technische Dokumentation ist entweder nicht verfügbar oder unvollständig;
 - 6° die in Artikel 9 Absatz 6 oder Artikel 11 Absatz 4 genannten Informationen fehlen, sind falsch oder unvollständig;
 - 7° eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 9 oder Artikel 11 ist nicht erfüllt.
- (2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, so unterrichtet das OSAPS die hierfür zuständige Stelle unverzüglich darüber und entscheidet über alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es vom Markt genommen wird, wobei dies gemäß Artikel 28 bis 30 und falls erforderlich zusammen mit der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung erfolgt.

Kapitel 10 – Konformität von Dienstleistungen

Art. 25. Konformität von Dienstleistungen

(1) Das OSAPS entwickelt, implementiert und aktualisiert in Zusammenarbeit mit den Behörden mit besonderen Zuständigkeiten hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Dienstleistungen regelmäßig geeignete Verfahren gemäß Artikel 28 bis 30, um

- 1° die Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den Anforderungen dieses Gesetzes einschließlich der Beurteilung nach Artikel 16, wofür Artikel 21 Absatz 2 sinngemäß gilt, zu kontrollieren;
- 2° Beschwerden oder Berichten über Dienstleistungen nachzugehen, die die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen;
- 3° zu kontrollieren, dass der Wirtschaftsakteur die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt hat.

(2) Jede natürliche oder juristische Person kann dem OSAPS die Nichtkonformität einer Dienstleistung melden.

¹⁴ N.d.T.: Hei froen ech mech, ob wierklich "aux termes de la procédure" ("gemäß dem Verfahren") gemengt ass oder ob net, wéi am Artikel 21 vun der Direktiv, "au terme de la procédure" ("nach Abschluss des Verfahrens") gemengt ass.

¹⁵ N.d.T.: Hei froen ech mech, ob wierklich "aux termes de la procédure" ("gemäß dem Verfahren") gemengt ass oder ob net, wéi am Artikel 21 vun der Direktiv, "au terme de la procédure" ("nach Abschluss des Verfahrens") gemengt ass.

(3) Falls der Wirtschaftsakteur die notwendigen Korrekturmaßnahmen gemäß Absatz 1 Nummer 3° nicht durchgeführt hat und falls die Nichtkonformität der Dienstleistung weiterbesteht, so unterrichtet das OSAPS die hierfür zuständige Stelle unverzüglich darüber und entscheidet über alle geeigneten Maßnahmen, um die Erbringung der Dienstleistung einzuschränken oder zu untersagen, wobei dies gemäß Artikel 28 bis 30 erfolgt.

Kapitel 11 – Barrierefreiheitsanforderungen in anderen Rechtsakten der Europäischen Union

Art. 26. Barrierefreiheit gemäß anderen Rechtsakten der Europäischen Union

(1) Für die in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Produkte und Dienstleistungen stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne des geänderten Gesetzes vom 8. April 2018 über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Verordnung zur Durchführung von Artikel 36 Absatz 1 des betreffenden Gesetzes dar.

(2) Erfüllen die Merkmale, Bestandteile oder Funktionen von Produkten oder Dienstleistungen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt VI der Richtlinie (EU) 2019/882, geändert durch die Rechtsakte, die die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat, so wird vermutet, dass sie die einschlägigen Verpflichtungen gemäß anderen Rechtsakten der Europäischen Union als der Richtlinie (EU) 2019/882 hinsichtlich der Barrierefreiheit dieser Merkmale, Bestandteile oder Funktionen erfüllen, sofern in diesen anderen Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.

Art. 27. Harmonisierte Normen und technische Spezifikationen für andere Rechtsakte der Europäischen Union

Ist die Konformität mit harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen oder Teilen davon, die in Artikel 17 vorgesehen sind, gegeben, so wird die Einhaltung von Artikel 26 vermutet, soweit diese Normen und technischen Spezifikationen oder Teile davon die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

Kapitel 12 – Untersuchungsbefugnis

Art. 28. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung von Produkten sowie im Rahmen der Konformität von Dienstleistungen

(1) Das OSAPS, die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung sowie die Großherzogliche Polizei sind damit beauftragt, zu prüfen, ob die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte gemäß Artikel 1 Absatz 1 eingehalten werden, und zwar auch nach deren Inverkehrbringen oder Bereitstellung auf dem Markt.

Auf diese Prüfungen hin ergreift das OSAPS folgende Maßnahmen:

- 1° es untersagt die Bereitstellung eines Produktes, das die Bedingungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, auf dem Markt oder schränkt sie ein und es ergreift die erforderlichen begleitenden Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Untersagung sicherzustellen;
- 2° es untersagt vorübergehend, während des für die verschiedenen Prüfungen erforderlichen Zeitraums, dass ein Produkt bereitgestellt wird, dass dessen Bereitstellung angeboten wird oder dass ein Produkt ausgestellt wird, wenn genaue und übereinstimmende Indizien hinsichtlich dessen¹⁶ Nichteinhaltung der in Unterabsatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen vorliegen;
- 3° es verfügt, koordiniert oder organisiert zusammen mit den Wirtschaftsakteuren den Rückruf, die Rücknahme oder die Änderung des nichtkonformen Produkts vom Luxemburger Markt oder bei den Verbrauchern sowie dessen Vernichtung unter angemessenen Bedingungen;
- 4° es untersagt, ein Produkt zum Verkauf anzubieten oder eine Dienstleistung zu erbringen, das bzw. die hinsichtlich seiner bzw. ihrer tatsächlichen Eigenschaften irreführend ist oder sein könnte.

¹⁶ N.d.T.: Opgrond vum Kontext sinn ech dovuun ausgaangen, dass hei "sa non-conformité" an net "leur non-conformité" gemengt ass.

(2) Das OSAPS und die Großherzogliche Polizei sind damit beauftragt, zu prüfen, ob die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 eingehalten werden; diese Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Behörden mit besonderen Zuständigkeiten hinsichtlich der Dienstleistungen sowie den zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden:

Auf diese Prüfungen hin ergreift das OSAPS folgende Maßnahmen:

- 1° es untersagt die Erbringung einer Dienstleistung, welche die Bedingungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, oder schränkt sie ein und es ergreift die erforderlichen begleitenden Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Untersagung sicherzustellen;
- 2° es untersagt vorübergehend, während des für die verschiedenen Prüfungen erforderlichen Zeitraums, dass eine Dienstleistung erbracht oder deren Erbringung angeboten wird, wenn genaue und übereinstimmende Indizien hinsichtlich deren Nichteinhaltung der in Unterabsatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen vorliegen;
- 3° es verfügt, koordiniert oder organisiert zusammen mit den Wirtschaftsakteuren den Rückruf, die Rücknahme oder die Änderung eines bei der Erbringung einer nicht nichtkonformen Dienstleistung verwendeten Produkts vom Luxemburger Markt oder bei den Verbrauchern sowie dessen Vernichtung unter angemessenen Bedingungen.

(3) Die gemäß Absatz 1 und 2 getroffenen Entscheidungen werden je nach Fall an folgende Personen übermittelt:

- 1° an den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten;
- 2° an den Importeur;
- 3° an den Dienstleistungserbringer;
- 4° im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten an die Händler, einschließlich des für den erstmaligen Vertrieb auf dem Luxemburger Markt Verantwortlichen;
- 5° wenn dies sich als erforderlich erweist, an jede sonstige Person oder Behörde im Hinblick auf die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von sich aus einem Produkt ergebenden Risiken.

(4) Sobald festgestellt wurde, dass der Wirtschaftsakteur innerhalb der vom OSAPS gesetzten Frist die Nichtkonformitäten beseitigt hat, die Gegenstand der Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 waren, werden diese Entscheidungen vom OSAPS aufgehoben.

(5) Die nach den Bedingungen der Absätze 1 und 2 getroffenen Entscheidungen können Gegenstand einer Abänderungsklage sein, die innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden muss.

Art. 29. Personen, die im Rahmen der Marktüberwachung von Produkten sowie im Rahmen der Konformität von Dienstleistungen für Untersuchungen zuständig sind

Unbeschadet des Artikels 10 der Strafprozessordnung (*Code de procédure pénale*) werden Verstöße im Zusammenhang mit der Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und 2 von den OSAPS-Beamten der Gehaltskategorien A und B der Rubrik „Allgemeine Verwaltung“ (*Administration générale*) gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zuständigkeiten sowie von den Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung ab dem Grad eines *Brigadier principal* gemäß den in Artikel 28 Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeiten festgestellt.

Die Beamten gemäß Unterabsatz 1 müssen eine besondere Fachausbildung absolviert haben, die das Aufdecken und Feststellen von Verstößen sowie die Strafbestimmungen dieses Gesetzes zum Gegenstand hat. Lehrplan und Dauer der Ausbildung sowie die Modalitäten der Überprüfung der Kenntnisse werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die in Unterabsatz 1 genannten Personen als *Officiers de police judiciaire* (Kriminalpolizeibeamte [des höheren Dienstes]). Sie stellen die Verstöße anhand von Protokollen fest, die bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg.

Bevor sie ihr Amt antreten, legen sie vor dem in Zivilsachen tagenden Bezirksgericht Luxemburg folgenden Eid ab: „Ich schwöre, meine Aufgaben integer, sorgfältig und unparteiisch zu erfüllen“.

Artikel 458 des Strafgesetzbuches (*Code pénal*) ist auf sie anwendbar.

Art. 30. Prüfungsmodalitäten

(1) Angehörige der Großherzoglichen Polizei gemäß Artikel 10 der Strafprozessordnung sowie die in Artikel 29 genannten Personen haben Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Standorten und Beförderungsmitteln, die diesem Gesetz und den Verordnungen zu dessen Durchführung unterliegen. Bei Vorliegen schwerwiegender Indizien, die einen Verstoß gegen das vorliegende Gesetz und dessen Durchführungsverordnungen vermuten lassen, können sie die obengenannten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Standorte und Beförderungsmittel zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Sie melden ihre Anwesenheit dem Leiter der Räumlichkeiten, der Einrichtung oder des Standortes bzw. seinem Vertreter. Dieser hat das Recht, sie während der Besichtigung zu begleiten.

Bei Vorliegen schwerwiegender Indizien, die vermuten lassen, dass der Ursprung des Verstoßes sich in den Wohnräumen befindet, kann jedoch unbeschadet des Artikels 33 der Strafprozessordnung zwischen 06.30 Uhr und 20.00 Uhr eine Haussuchung durch einen der Großherzoglichen Polizei angehörenden *Officier de police judiciaire* (Kriminalpolizeibeamter [des höheren Dienstes]) durchgeführt werden, der von einem Beamten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung begleitet werden kann, bei dem es sich um einen *Officier de police judiciaire* handeln kann oder nicht, wobei sie¹⁷ aufgrund eines Haussuchungsbefehls¹⁸ des Untersuchungsrichters handeln.

(2) Unter den gleichen Bedingungen sind die in Artikel 10 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen der Großherzoglichen Polizei sowie die in Artikel 29 genannten Personen berechtigt,

- 1° Tests an Geräten oder Vorrichtungen von Produkten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen bzw. von Produkten, die bei der Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden, die möglicherweise eine Nichtkonformität mit den Bestimmungen dieses Gesetzes aufweisen;
- 2° die Übermittlung sämtlicher Bücher, Register und Dateien im Zusammenhang mit einer Einrichtung, einer Tätigkeit, einem Produkt oder einer Dienstleistung im Sinne dieses Gesetzes zu verlangen, um deren Konformität zu überprüfen und um Kopien davon oder Auszüge daraus anzufertigen;
- 3° zu Untersuchungs- oder Auswertungszwecken Proben oder Muster von Produkten, Materialien oder Substanzen zu entnehmen bzw. entnehmen zu lassen, die hergestellt, verwendet, gehandhabt, gelagert, deponiert¹⁹ oder extrahiert²⁰ wurden bzw. werden und die eine Nichtkonformität mit den Bestimmungen dieses Gesetzes aufweisen bzw. aufweisen können;
- 4° Geräte, Vorrichtungen, Produkte, Materialien oder Substanzen, die möglicherweise eine Nichtkonformität mit den Bestimmungen dieses Gesetzes aufweisen, zu beschlagnahmen und falls erforderlich zu sequestrieren.

Für die gemäß Nummer 3° entnommenen Proben oder Muster wird ein die Entnahmen feststellendes Protokoll übergeben oder angebracht. Ein Muster oder eine Probe, das bzw. die abgestempelt und versiegelt ist, wird dem betreffenden Wirtschaftsakteur übergeben, es sei denn, dieser ist nicht anwesend oder verzichtet ausdrücklich darauf oder technische Gründe sprechen dagegen.

(3) Angehörige der Großherzoglichen Polizei gemäß Artikel 10 der Strafprozessordnung sowie die in Artikel 29 genannten Personen sind in folgenden Fällen nicht verpflichtet, ihre Anwesenheit bei Überprüfungen in öffentlich zugänglichen Bereichen einer Verkaufsstelle zu melden:

- 1° bei der Suche nach nichtkonformen Produkten oder Dienstleistungen;
- 2° bei der Überprüfung der Kennzeichnungen auf Produkten oder deren Verpackung, ohne dass diese jedoch ausgepackt werden;
- 3° bei der Prüfung mit bloßem Auge von Konformitätskriterien, die ohne Veränderung, Vernichtung oder Auseinandernehmen des Produkts leicht erkennbar sind.

Falls das Ergebnis der Prüfungen Anlass zu mindestens einer Anmerkung gibt, erstellen sie ein Protokoll über die vorgenommenen (Über)prüfungen. Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Wirtschaftsakteur übergeben, den die geprüften Einrichtungen, Räumlichkeiten, Grundstücke, Unterlagen, Geräte, Vorrichtungen, Produkte, Dienstleistungen, Materialien oder Substanzen betreffen, bzw. seinem Vertreter oder, falls dieser abwesend ist, der für den Raum, die Einrichtung oder den Standort verantwortlichen Person bzw. deren Vertreter.

¹⁷ N.d.T.: Ech sinn dovun ausgaangen, dass "agissant" sech hei souwuel op den Beamte vun der Police wéi och op dee vun der Douane bezitt.

¹⁸ N.d.T.: Ech sinn dovun ausgaangen, dass "mandat" sech hei op "visite domiciliaire" bezitt."

¹⁹ N.d.T.: Hei war ech net sécher, ob mat "déposés" éischter "deponiert" oder "abgestellt", "abgeladen", "ausgebaut" ... gemengt ass.

²⁰ N.d.T.: Hei war ech net sécher, ob mat "extraits" éischter "extrahiert" oder éischter "abgebaut", "gefördert", ... gemengt ass.

(4) Die Wirtschaftsakteure sowie deren Erfüllungsgehilfen²¹, die Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen, Geräte, Vorrichtungen, Räumlichkeiten, Grundstücke, Produkte, Dienstleistungen, Materialien oder Substanzen sowie jede Person, die für Arbeiten oder allgemein jede beliebige Tätigkeit verantwortlich ist, die²² unter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsverordnungen fallen können, sind auf Verlangen der mit der Prüfung beauftragten Beamten verpflichtet, die von diesen aufgrund des vorliegenden Gesetzes vorgenommenen Handlungen nicht zu behindern.

(5) Wird eine Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt, sind die Kosten für die Marktüberwachung bzw. die Überprüfung der Konformität von Dienstleistungen, die der Feststellung der betreffenden Nichtkonformität zugrunde lagen, vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigtem zu tragen. Ist der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte nicht in der Europäischen Union ansässig, sind die betreffenden Kosten vom Importeur in der Europäischen Union oder notfalls vom Zwischenhändler zu tragen.

(6) Die in Artikel 29 genannten OSAPS-Beamten können ungeachtet der ihnen in Absatz 2 verliehenen Befugnisse sämtliche in Artikel 28 Absatz 1 und 2 aufgeführten Entscheidungen treffen.

Art. 31. Internationale Zusammenarbeit

(1) Soweit dies für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, arbeitet das OSAPS mit internationalen und europäischen Stellen, Institutionen und Agenturen zusammen sowie mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Drittländern, die mit dem Großherzogtum Luxemburg in einem oder mehreren der in diesem Gesetz genannten Bereiche eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet haben, und tauscht Informationen und Dokumentationen aus, die im Hinblick auf erforderliche Nachforschungen²³ nützlich sind, die auf seine eigene Initiative hin durchgeführt werden oder die von einer internationalen oder europäischen Stelle, Institution oder Agentur oder einer zuständigen ausländischen Behörde initiiert wurden.

Kapitel 13 – Sanktionen

Art. 32. Verwaltungssanktionen

(1) Das OSAPS kann eine Geldbuße von 250 Euro bis 15 000 Euro gegen jeden Wirtschaftsakteur verhängen, der

1° sich weigert, die Dokumente und Informationen oder sonstigen Auskünfte bereitzustellen, die im Rahmen der Marktüberwachung und im Zusammenhang mit der Konformität von Dienstleistungen verlangt werden;

2° die Durchführung der Marktüberwachung sowie der Konformität von Dienstleistungen behindert.

(2) Das OSAPS kann eine Geldbuße von 250 Euro bis 15 000 Euro gegen jeden Wirtschaftsakteur verhängen, der seine aufgrund des Artikels 24 Absatz 2 und des Artikels 25 Absatz 3 getroffenen Entscheidungen nicht beachtet.

(3) Die Geldbußen sind ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung zu zahlen.

Entscheidungen zur Verhängung einer Geldbuße aufgrund dieses Artikels können Gegenstand einer Abänderungsklage sein, die innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden muss.

²¹ N.d.T.: “préposé” kann och nach aner Bedeutungen hinn: “Auftragnehmer”, “Beauftragter”, “Angestellter”, “Gehilfe” an a verschiddene Lëtzebuerger Kontexter och “Vorsteher”. “Erfüllungsgehilfe” schéint mir hei am plausibelsten ze sinn, mä et wier awer gutt, wann géif gepréift ginn, ob dat och wierklech hei gemengt ass.

²² N.d.T.: Ech sinn dovun ausgaangen, dass “susceptibles” sech hei op “travaux” an “activité généralement quelconque” bezitt. Wann dat net sollt de Fall sinn, kënnt Dir mir gäre Bescheed soen, da passen ech d’Iwwersetzung un.

²³ N.d.T.: Hei war ech net sécher, ob éischter “Nachforschungen”, “Recherchen”, etc. gemengt sinn oder éischter “Studien”.

(4) Für die Einziehung der Geldbußen ist die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA*) wie bei Einregistrierungsangelegenheiten zuständig.

Art. 33. Strafrechtliche Sanktionen

(1) Außer in den Fällen nach Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 wird jeder Wirtschaftsakteur, der gegen die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie der Artikel 9, 11, 12, 13 und 15 verstößt, mit einer Geldstrafe von 251 Euro bis 500 000 Euro bestraft.

Diese Geldstrafe steht in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Ernsthaftigkeit der Nichtkonformität, zur Zahl der betroffenen nicht konformen Produkte bzw. Dienstleistungen sowie zur Zahl der betroffenen Personen.

(2) Jeder Wirtschaftsakteur, der zu einer Geldstrafe nach Absatz 1 verurteilt wurde, wird im Wiederholungsfall zu einer Geldstrafe von 500 Euro bis 1 000 000 Euro verurteilt.

(3) Rechtskräftige Verurteilungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union werden bei der Feststellung des Wiederholungsfalls berücksichtigt, soweit die Verstöße, die Anlass zu den genannten Verurteilungen gegeben haben, auch gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/882 in ihrer Umsetzung durch den betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union strafbar sind.

(4) Die Gerichte können die Beschlagnahme und die Vernichtung der Waren, die zum Verstoß dienten, sowie die Beschlagnahme unerlaubter Gewinne aussprechen.

Kapitel 14 – Schlussbestimmungen

Art. 34. Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Produkte und Dienstleistungen nach Artikel 1 Absätze 1, 2, 3, und 4, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verkehr gebracht bzw. an Verbraucher erbracht werden.

(2) In Abweichung von Absatz 1 können Dienstleister ihre Dienstleistungen während eines am 28. Juni 2030 endenden Übergangszeitraums weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor diesem Datum zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden.

Vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vereinbarte Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.

(3) In Abweichung von Absatz 1 und 2 Unterabsatz 2 dürfen Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 20 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

Art. 35. Maßnahmen zur dynamischen Umsetzung in nationales Recht

(1) Änderungen an den Anhängen I und VI der Richtlinie (EU) 2019/882 gelten mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Änderungsrechtsakte der Europäischen Union.

(2) Der Minister wird im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg eine Mitteilung veröffentlichen, die Informationen über die erfolgten Änderungen sowie einen Verweis auf den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Rechtsakt enthält.

Art. 36. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Juni 2025 in Kraft.

Befehlen und verfügen, dass dieses Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird, um von allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

*Die Ministerin für Familie
und Integration*

Palais de Luxembourg, den 8. März 2023
Henri

Corinne Cahen

Parlamentsdok. 7975; ordentl. Sitzungsperiode 2021-2022 und 2022-2023; Richtlinie (EU) 2019/882

ANHANG I

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN — PRODUKTE

(1) Interne Fertigungskontrolle

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Absätzen 2, 3 und 4 dieses Anhangs genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Produkte den einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

(2) Technische Dokumentation

Der Hersteller erstellt die technische Dokumentation. Anhand der technischen Dokumentation muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 6 zu bewerten und — wenn sich der Hersteller auf Artikel 15 gestützt hat — nachzuweisen, dass die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. In der technischen Dokumentation sind nur die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technische Dokumentation enthält zumindest folgende Elemente:

1° eine allgemeine Beschreibung des Produkts;

2° eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 6 in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.

(3) Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der in Absatz 2 dieses Anhangs genannten technischen Dokumentation und mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes gewährleisten.

(4) CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieses Gesetzes genügt, die in diesem Gesetz genannte CE-Kennzeichnung an.

Der Hersteller stellt für ein Produktmuster eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Eine Kopie²⁴ der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(5) Bevollmächtigter

Die in Absatz 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

²⁴ N.d.T.: An der däitscher Versioun vun der Direktiv steet hei "Exemplar". Vu dass eng "copie" am Franséischen awer éischter eng "Kopie" ass, hunn ech den Text aus der Direktiv elo hei net iwverholl.

ANHANG II**INFORMATIONEN ÜBER DIENSTLEISTUNGEN, DIE DEN
BARRIEREFREIHEITSANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN**

(1) Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 6 erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken — soweit für die Bewertung von Belang — die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation gemäß dem geänderten Gesetz vom 2. April 2014 über 1. die Änderung - des Verbrauchergesetzbuches (*Code de la consommation*), - des geänderten Gesetzes vom 14. August 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr, - des geänderten Gesetzes vom 30. Mai 2005 betreffend die spezifischen Bestimmungen zum Schutz der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und zur Änderung der Artikel 88-2 und 88-4 der Strafprozessordnung (*Code d'instruction criminelle*), - des geänderten Gesetzes vom 8. April 2011 über die Einführung eines Verbrauchergesetzbuches; 2. die Aufhebung des geänderten Gesetzes vom 16. Juli 1987 über Haustürgeschäfte, Straßenverkauf, Ausstellung der Ware und Absatzförderung enthalten die Informationen folgende Elemente:

- 1° eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
- 2° Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
- 3° eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 aufgeführt sind, wie sie durch die Rechtsakte geändert wurde, welche die Europäische Kommission gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie erlassen hat.

(2) Um den Anforderungen gemäß Absatz 1 dieses Anhangs zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

(3) Der Dienstleistungserbringer legt Informationen vor, die belegen, dass bei der Dienstleistungserbringung und ihrer Überwachung gewährleistet wird, dass die Dienstleistung die Anforderungen gemäß Absatz 1 dieses Anhangs und die anwendbaren Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt.
